
Kundmachung der Bundesinnung der Fotografen vom 30. Jänner 2004
(gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Fotografen über die Prüfung für das Gewerbe der Fotografen; (Fotografen-Prüfungsordnung)

Auf Grund des § 22 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Fotografen (§ 94 Z 20 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgende einschlägiger Lehrabschlussprüfung, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschulen oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fotograf (BGBl. II Nr. 266/2002)
- b) Kolleg für Fotografie
- c) Höhere Lehranstalt für Fotografie und audiovisuelle Medien an der Höheren Graphischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt
- d) Höhere Lehranstalt für bildnerische Gestaltung/Audivisuelles Mediendesign

(3) Modul 1 Teil A:

Im Teil A sind folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge zu prüfen:

- a) Herstellen einer technischen Aufnahme nach Wahl des Prüfungskandidaten in Schwarz/Weiß oder Color,
- b) Herstellen einer Portraitaufnahme nach Wahl des Prüfungskandidaten in Schwarz/Weiß oder Color,
- c) elektronische Bearbeitung beigelegter elektronischer Bilder nach Arbeitsvorgabe einschließlich der Darstellung der Arbeitsergebnisse am Bildschirm oder als Ausdrucke.
- d) Bei den Aufgaben gemäß Abs. 2 lit. a und b ist bei den Aufnahmen der jeweilige Entwicklungsprozess durchzuführen, von beiden Aufnahmen sind Rohabzüge und je eine tonwertige Schwarz/Weiß-Vergrößerung (maximal 24 x 30 cm) herzustellen. Diese Arbeiten sind verkaufsfertig und retuschiert vorzulegen.

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Modul 1 Teil B:

Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 4 Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Aufgabenstellung aus den Bereichen Portrait - Werbe - Mode - Architekturfotografie und Reproduktion. Die Aufgaben können nach Angaben der Prüfungskommission sowohl analog (Kleinbild, Mittel - Großformat) als auch digital durchgeführt werden. Die Formate Mittel - Großformat und Digitalformat sind jedenfalls anzuwenden. Weiters sind ein Videofilm und/oder eine digitale Bildbearbeitung zu erstellen.
2. Vorbereitung:
 - a) Auswählen und Anwenden der Aufnahmegерäte für eine gestellte Aufgabe,
 - b) Auswählen und Anwenden des entsprechenden Aufnahmematerials und des Speichermediums bei digitaler Bildaufzeichnung,
 - c) Auswählen und Anwenden der erforderlichen Beleuchtungsgeräte,
3. Durchführung:
 - a) Herstellen von Einzelaufnahmen für audiovisuelle Medien,
 - b) Herstellen von Film- und Videoaufnahmen und deren Verarbeitung,
 - c) Herstellen der erforderlichen chemischen Lösungen (Umgang mit Giftstoffen),
 - d) Entwickeln in Schwarzweiß und Farbe im Negativ-, Positiv- und Umkehrverfahren,
 - e) Beleuchtungstechnik
 - f) Photoelektronische Eingabe, Bearbeitung und Ausgabe von digital gespeichertem Bildmaterial inkl. Color-Management,
 - g) Kopieren,
 - h) Vergrößern,
 - i) Entzerren,
 - j) Manuelles und elektronisches Retuschieren,
 - k) Tönen,
 - l) Einsetzen von Vignetten,
 - m) Anwenden der Filtertechnik,
 - n) Anwenden der Maskier- und Montagetechnik
 - o) Reproduzieren verschiedener Vorlagen,
 - p) Festlegen und Einrichten des Bildaufbaus und
 - q) Fertigen und Präsentieren des Bildes.
4. Endausarbeitung

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 13,5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 17 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgende einschlägiger Lehrabschlussprüfung, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschulen oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fotograf (BGBl. II Nr. 266/2002)
- b) Kolleg für Fotografie
- c) Höhere Lehranstalt für Fotografie und audiovisuelle Medien an der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt
- d) Höhere Lehranstalt für bildnerische Gestaltung/Audivisuelles Mediendesign

(3) Modul 2 Teil A:

Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den Bereichen zu prüfen:

1. Konzeption und Gestaltung der Aufnahme,
2. Verwendung der richtigen Apparate, Geräte und Materialien,
3. Fachgerechte Ausführung,
4. Grundlagen der facheinschlägigen Chemie und Physik
5. Aufnahme und Beleuchtung,
6. Farbenlehre,

7. Einschlägige Bildbearbeitungsprogramme

8. Fachgerechte Präsentation

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Modul 2 Teil B:

Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 4 Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Optik

- a) Optische Grundgesetze,
- b) Lichtemission und Lichtquellen,
- c) Polarisation,
- d) Farbenlehre und Grundlagen der geometrischen Optik,
- e) Aufbau und Strahlengang von Linsensystemen,
- f) allgemeine Kenndaten von optischen Systemen.

2. Technische Ausstattung

- a) Einrichtungen in der Dunkelkammer für Schwarzweiß- und Farbfotografie und
- b) Aufnahme-, Labor- und Nachbearbeitungsgeräte,
- c) Eigenschaften, Verwendung, Be- und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,

3. Fachliche Sondervorschriften

- a) Behandlung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen,
- b) Behandlung gefährlicher Abfälle,
- c) Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes und
- d) Grundzüge des Urheberrechtes

4. Digitaltechnik

- a) Hard- und Software
- b)ameratechnologie
- c) Daten- und Farbmanagement
- d) Ausgabetechnik

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen

a) Fachkunde

1) Werkstoffkunde

- Apparate, Geräte und Werkzeuge
- Aufnahme und Beleuchtung
- Facheinschlägige Chemie und Physik
- Negativ, Positiv- und Diapositivprozess
- Farbenlehre
- Einschlägige Bildbearbeitungsprogramme

2) Geschichte der Fotografie

3) Chemische und physikalische Prozesse in der Fotografie

- b) Fachrechnen und Fachkalkulation
 - 1) Prozentrechnen
 - 2) Maßrechnen
 - 3) Brennweitenberechnung
 - 4) Lohnkostenrechnung
 - 5) Materialkostenberechnung und Regienberechnung
 - c) Fachkalkulation
 - d) Planung eines Gesamtauftrages inkl. Übertragung von Werknutzungsrechten bzw. Einräumung von Werknutzungsbewilligungen.
 - e) Technische und angewandte Mathematik einzubeziehen.
- (3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern und ist jedenfalls nach 6 Stunden zu beenden.
- (4) Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 a Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Prüfung für das Gewerbe Fotograf eingeschränkt auf die Herstellung von Passbildern

Mündliche Prüfung

- § 8. (1) Es sind Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen zu prüfen:
- 1. Urheberrecht - Gewerberecht
 - 2. Gesetzliche Vorschriften für amtliche Dokumente (Fotogrößen / Hintergründe usw.)
 - 3. Materialkunde (z.B. Sofortbild / analog / digital usw.) sowie Farbenkunde
 - 4. Umwelt und Entsorgung
 - 5. Sicherheit am Arbeitsplatz
 - 6. Grundsätze der Kalkulation
- (2) Das Prüfungsgespräch hat 30 Minuten zu dauern und ist nach längstens 40 Minuten zu beenden.
- (3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (4) Die Prüfung gemäß § 8 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Prüfung für das Gewerbe Fotograf eingeschränkt auf den Betrieb eines Minilab

Mündliche Prüfung

- § 9. (1) Es sind Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen zu prüfen:
- 1. Urheberrecht - Gewerberecht
 - 2. Materialkunde (z.B. Filme / Speicher / Bildformate / Filmformate usw.)
 - 3. Gerätekunde (Optik / Maschinen) und die Verarbeitung
 - 4. Chemie ausgenommen Bearbeitungsprozesse (Entwicklungsprozesse usw.)
 - 5. Farbenlehre
 - 6. Digitale Verarbeitung ausgenommen Bearbeitungsprozesse, Speichermöglichkeiten
 - 7. Sicherheit am Arbeitsplatz
 - 8. Umwelt – Chemie usw.
 - 9. Grundsätze der Kalkulation
- (2) Das Prüfungsgespräch hat 30 Minuten zu dauern und ist nach längstens 45 Minuten zu beenden.
- (3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (4) Die Prüfung gemäß § 9 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Prüfung für das Gewerbe Fotograf eingeschränkt auf die digitale Bildbearbeitung

Mündliche Prüfung

§ 10. (1) Die mündliche Prüfung über einschlägige Urheberrechtsbestimmungen hat 20 bis 25 Minuten zu dauern.

(2) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Bewertung

§ 11. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Fachbereiche mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 12. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung BGBl. Nr. 52/1994 tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Andreas Barylli
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer